

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 83/73

URTEIL

Verkündet am

11. Juni 1975
Mückenhausen,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Pferdegroßhändlers Heinrich P. in E.,
G.straße,
2. der Kommanditgesellschaft Willy K. in F.,
T.straße, gesetzlich vertreten durch den per-
sönlich haftenden Gesellschafter Willy K. in
F./, T.straße,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt Prof. Dr. h. c.
-
- Prozeßbevollmächtigter zu 2: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

Firma D. E.-I., Z. (Jugoslawien), V.,
vertreten durch ihren Direktor Susan B.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Dr. -
und Prof. Dr. -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Haidinger und die Richter Claßen, Dr. Hiddemann, Wolf und Merz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten zu 2 werden das Urteil der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 12. Juli 1972 sowie das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 13. Februar 1973 hinsichtlich der Kostenentscheidung und insoweit abgeändert, als zum Nachteil der Beklagten zu 2 erkannt ist.

Die Klage gegen die Beklagte zu 2 wird abgewiesen.

Von den Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges tragen

die Klägerin $\frac{1}{3}$ der Gerichtskosten und ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten sowie die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2,

der Beklagte zu 1 $\frac{2}{3}$ der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Klägerin sowie seine eigenen außergerichtlichen Kosten.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens trägt die Klägerin die Gerichtskosten zur Hälfte, $\frac{3}{5}$ ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten sowie die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2.

- Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Mit Vertrag vom 6. Februar 1970 kaufte der Beklagte (zu 1) - von Beruf Pferdegroßhändler - von der Klägerin, einer jugoslawischen Außenhandelsfirma, ca. 3 400 Lebendpferde jugoslawischer Herkunft, - davon ca. 3 000 Schlachtpferde und ca. 400 Sportpferde. Der Vertrag sollte mit wöchentlichem Abruf bis Dezember 1970 abgewickelt werden. Den nach der jeweiligen Marktlage festzusetzenden Kaufpreis für die einzelnen Lieferungen hatte der Beklagte durch Akkreditiv zu begleichen. Zu diesem Zweck verpflichtete er sich, bei der jugoslawischen Bank der Klägerin ein Revolving-Akkreditiv über 100 000,-- DM bereitzustellen.

Während der Beklagte die von der Klägerin zu liefernden Sportpferde selbst übernahm, schaltete er zur Abwicklung der Lieferung der Schlachtpferde von Anfang an die Beklagte (zu 2) ein, zu der er schon seit längerem in laufender Geschäftsbeziehung stand. Die Beklagte rief die zum Weiterverkauf an einen französischen Abnehmer jeweils benötigten Pferde - während der Vertragszeit insgesamt 499 - unmittelbar bei der Klägerin ab und übernahm sie von dieser in Kehl. Die entsprechenden Rechnungen, die die Klägerin dem Beklagten erteilte, begleich die Beklagte durch Überweisung auf das Konto der Klägerin. Außerdem eröffnete sie Anfang März 1970 durch ihre F [REDACTED] Bank bei der jugoslawischen Bank der Klägerin zu deren Gunsten zwei Akkreditive über je 100 000,-- DM. Anfang April 1970 kündigte sie der Klägerin und deren Bank eine bis zum 30. Juni 1970 befristete Bankgarantie ihrer F [REDACTED] Bank über 250 000,-- DM an; diese wurde jedoch von der



Klägerin nicht in Anspruch genommen, - aus welchen Gründen, ist zwischen den Parteien umstritten. Schließlich schrieb die Beklagte der Klägerin am 9. April 1970 wie folgt:

"Betreff: Schlachtpferde Heinrich Plottke

Wie sie aus der bisherigen Korrespondenz entnehmen konnten, hat uns Herr P [REDACTED] mit der Abwicklung derjenigen Pferde, die er auf Grund seines Vertrages mit Ihnen zu übernehmen hat, beauftragt. Durch unsere ausgedehnten Geschäftsbeziehungen und den Export von mehreren tausend Pferden jährlich, sind wir in der Lage, die in seinem Vertrag vorgesehene Abnahmezahl ohne Schwierigkeiten abzuwickeln Wir haben Ihnen gestern durch unsere Bank eine Bankgarantie in Höhe von 250 000,-- DM erteilen lassen. Nach unserer Vorstellung muß die Abwicklung in Zukunft wie folgt vorgenommen werden:

- 1) Wir werden durch Telex von dem Abgang der Pferde verständigt, damit wir in der Lage sind, den Transport der Pferde zu verfolgen, bzw. uns auf die Ankunft einrichten zu können. Nach Eingang der Pferde werden dieselben von uns gefüttert und verkauft. Sie erhalten dann sofort eine vorläufige Abrechnung. Der errechnete Betrag wird Ihnen von unserer Bank telegrafisch avisiert. Auf diese Weise dürfte gewährleistet sein, daß Sie innerhalb weniger Tage im Besitz Ihres Geldes sind.
- 2) Bei dieser Gelegenheit dürfen wir noch darauf hinweisen, daß wir von Herrn P [REDACTED] nur mit der Abwicklung der Schlachtpferde betraut wurden. Die von Ihnen bisher gelieferten und in Zukunft noch zu liefernden Sportpferde wickelt die Firma P [REDACTED] in eigener Regie ab....."

Am 21. Mai 1970 kam es zwischen der Klägerin und den Beklagten zu Unstimmigkeiten über die weitere Vertragsabwicklung. Die Beklagte verlangte von dem Kläger fernschriftlich die sofortige Einstellung weiterer Schlachtpferdetransporte. Als die Klägerin trotzdem auf Anweisung des Beklagten die Lieferung ausführte, erteilte die Beklagte diesem am 29. Juni 1970 eine Abrechnung über die bisherigen Lieferungen und stellte ihm den sich aus ihr ergebenden Betrag von 146 765,18 DM - u.a. auch für die am 12., 13. und 16. Mai 1970 gelieferten 104 Schlachtpferde - durch Überweisung zur Verfügung.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin u.a. beide Beklagte als Gesamtschuldner auf Zahlung von 121 065,80 DM nebst Zinsen für die an sie noch nicht bezahlten Lieferungen von 104 Schlachtpferden am 12., 13. und 16. Mai 1970 in Anspruch genommen, - und zwar den Beklagten aus Kaufvertrag und die Beklagte unter dem Gesichtspunkt der Schuldmitübernahme. Das Landgericht hat dem Klagebegehren entsprochen. Die Berufungen beider Beklagten hatten keinen Erfolg. Während das Berufungsurteil hinsichtlich des inzwischen in Vermögensverfall geratenen Beklagten rechtskräftig ist, erstrebt die Beklagte mit ihrer Revision die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die hier streitigen Kaufpreisforderungen der Klägerin gegen den Beklagten in der geltend gemachten Höhe begründet sind. Das nimmt die Revision hin. Insoweit lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts auch keinen Rechtsfehler erkennen.

II. Nach Ansicht des Berufungsgerichts haftet für diese Forderungen neben dem rechtskräftig verurteilten Beklagten auch die Beklagte als Gesamtschuldnerin. Zwar sei sie nicht Partei des Kaufvertrages vom 6. Februar 1970 geworden. Auch entfalle eine Haftung aus der über 250 000,-- DM abgegebenen Bankgarantie vom 13. April 1970, weil die Klägerin diese Garantie während der bis zum 30. Juni 1970 befristeten Laufzeit nicht in Anspruch genommen habe. Die Zahlungspflicht der Beklagten ergebe sich jedoch aus einem zwischen ihr und dem Beklagten vertraglich vereinbarten Schuldbeitritt; denn sie habe - gegenüber der Klägerin nach außen hin zum Ausdruck gebracht - in den Vertragsbeziehungen zu dem Beklagten dadurch eine beherrschende Stellung eingenommen, daß sie nicht nur die Einzelheiten für die Lieferungen der Schlachtpferde maßgeblich bestimmt, sondern auch die Bezahlung der Rechnungen im eigenen Namen jedenfalls bis zum 21. Mai 1970 und damit für die hier streitigen Lieferungen übernommen habe.

III. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Der zwar im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte, aber im Rahmen der schuldrechtlichen Vertragsfreiheit (§ 305 BGB) zulässige Schuldbeitritt (kumulative Schuldübernahme, Schuldmitübernahme), der hier allein eine Inanspruchnahme der Beklagten als Gesamtschuldnerin neben dem Käufer P. ■■■■ rechtfertigen könnte, setzt eine vertragliche Vereinbarung voraus, - und zwar entweder zwischen dem ursprünglichen Schuldner und dem Beitretenden oder aber zwischen dem Beitretenden und dem Gläubiger (BGH Urt. v. 4. Dezember 1964 - I b ZR 151/63 = WM 1965, 361; Reimer Schmidt bei Soergel/Siebert, BGB 10. Aufl. Vorbem. vor § 414 Anm. 6; Esser, Schuldrecht 4. Aufl. Bd. I S. 419; Enneccerus/Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse 14. Bearbeitung S. 325 f).

a) Dabei ist im erstgenannten Fall, den das Berufungsgericht hier allein in Betracht zieht, für einen Anspruch des Gläubigers gegenüber dem Beitretenden nur dann Raum, wenn der ursprüngliche und der hinzutretende Schuldner das Entstehen eines derartigen unmittelbaren Rechts zugunsten des Gläubigers vereinbart haben, der Schuldbeitritt mithin Teil eines berechtigenden Vertrages zugunsten eines Dritten ist (Esser aaO S. 419; Staudinger/Kaduk BGB 11. Aufl. § 329 Anm. 11). Es kann hier auf sich beruhen, ob auf einen solchen Vertrag die §§ 328 ff BGB unmittelbar oder aber, weil sich die Verpflichtung des Beitretenden inhaltlich nach der schon bestehenden Schuld des ursprünglichen Schuldners richten soll, nur entsprechend anzuwenden sind (vgl. Larenz, Schuldrecht 10. Aufl. Bd. I S. 417 ff). Jedenfalls bemißt sich die Frage, ob der Gläubiger ein solches Recht gewinnen soll, nach den Umständen und insbesondere dem Zweck der zwischen Schuldner und Beitretendem getroffene-

nen Vereinbarung (§ 328 Abs. 2 BGB). Im Zweifel ist ein solcher Forderungserwerb des Gläubigers nicht anzunehmen (§ 329 BGB).

b) Diese Auslegungsregeln hat das Berufungsgericht bei seiner Würdigung der Vertragsbeziehungen zwischen P. und der Beklagten, aus denen es den Schuldbeitritt herleitet, nicht hinreichend berücksichtigt. Dem von ihm in den Vordergrund gerückten Gesichtspunkt, die Beklagte habe durch die Übernahme der gesamten Vertragsabwicklung in ihren Rechtsbeziehungen zu P. die beherrschende Stellung eingenommen, kommt hier keine entscheidende Bedeutung zu. Denn das von der Beklagten erstrebte Ziel, durch eine möglichst umfassende Einflußnahme auf die Lieferungen und durch jeweils unverzügliche Bezahlung eine regelmäßige, den Belangen des französischen Abnehmers Rechnung tragende Auslieferung der Schlachtpferde sicherzustellen, erforderte es nicht, daß P. und die Beklagte der Klägerin einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegenüber der Beklagten einräumten. Vielmehr reichte es insoweit aus, daß die Beklagte sich von P. umfassende Befugnisse zur Vertragsabwicklung einräumen ließ und sich gegebenenfalls i h m g e g e n ü b e r zur Begleichung der Rechnungen an die Klägerin und zur Bereitstellung des im Vertrag vom 6. Februar 1970 vorgesehenen Akkreditivs verpflichtete.

c) Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Beklagte und P. mit dem Schuldbeitritt der Klägerin eine weitere Sicherheit hätten geben wollen, - etwa weil diese selbst von Anfang an darauf Wert gelegt oder später, nach Anwachsen der Kaufpreistrückstände, die weitere

Abwicklung des Kaufvertrages von einer Mithaft der Beklagten abhängig gemacht hätte (vgl. dazu Larenz aaO S. 164). Dafür fehlt es jedoch an jedem Anhalt. Unstreitig war die Beklagte weder an dem Vertragsabschluß vom 6. Februar 1970 beteiligt, noch hat die Klägerin bei ihren späteren wiederholten Bemühungen im Juli und November 1970, die anwachsenden Kaufpreisrückstände durch Vereinbarungen mit P. abzubauen, auf eine Zuziehung der Beklagten Wert gelegt. Ersichtlich gab ihr damals P. genügend Sicherheit.

Der mit der Einschaltung der Beklagten in die Vertragsabwicklung verfolgte Vertragszweck - und diesem kommt angesichts des Fehlens einer ausdrücklichen Abrede die Bedeutung eines objektiven Maßstabes für die Ermittlung des Vertragsinhalts zwischen der Beklagten und Plottke zu (BGH Urt. v. 24. Februar 1954 - VI ZR 315/52 = LM BGB § 328 Nr. 6) - rechtfertigt daher nicht die Feststellung, daß die Klägerin nach dem Willen der Vorgenannten ein unmittelbares Recht gegenüber der Beklagten erwerben sollte. Ein auf einer Abrede zwischen der Beklagten und P. beruhender Schuldbeitritt scheidet mithin - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - aus. Zu einer derartigen Feststellung ist angesichts des insoweit keiner weiteren Aufklärung bedürftigen Sachverhalts auch das Revisionsgericht befugt (BGH Urt. v. 21. September 1955 - VI ZR 118/54 = LM BGB § 157 D Nr. 5).

2. Das Berufungsgericht hat - von seinem Standpunkt aus zu Recht - nicht geprüft, ob die Beklagte unmittelbar gegenüber der Klägerin die gesamtschuldnerische Mithaft für die Kaufpreisverbindlichkeiten über-

nommen hat. Auch insoweit ist jedoch für einen Schuldbeitritt - ohnehin nur hinsichtlich derjenigen Lieferungen, die die Beklagte selbst abgerufen und entgegengenommen hat - kein Raum, weil es an einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Beklagten fehlt. Da das Berufungsgericht unter diesem Blickwinkel die Erklärungen der Parteien nicht ausgelegt hat, ist der Senat in der Lage, diese Auslegung selbst vorzunehmen.

a) Daß die Beklagte eine derartige Verpflichtung ausdrücklich übernommen hätte, behauptet auch die Klägerin nicht. Es käme daher allenfalls ein konkludentes Handeln der Beklagten in Betracht, das diese sich nach dem objektiven Erklärungswert als Bereitschaft zur Mitübernahme der Schuld zurechnen lassen müßte (§ 133 BGB). Dabei sind im Interesse der Rechtssicherheit - will man die Vertragshaftung nicht unangemessen ausweiten und ihre Grenzen verwischen - an die Feststellung eines stillschweigenden Schuldbeitritts nicht zu geringe Anforderungen zu stellen.

Hier hatte zwar die Beklagte etwa drei Monate lang den Kaufvertrag vom 6. Februar 1970 durch Bestimmung, Abruf und Entgegennahme der einzelnen Lieferungen weitgehend selbst abgewickelt, die Rechnungen durch Überweisungen beglichen, zwei Akkreditive über je 100 000 DM bereitstellen lassen und eine Bankbürgschaft über 250 000 DM zumindest angekündigt. Andererseits hatte sie aber im Schreiben vom 9. April 1970 mehrfach und hin-

reichend deutlich darauf hingewiesen, daß sie von Plottke "mit der Abwicklung" des zwischen diesem und der Klägerin bestehenden Kaufvertrages "beauftragt" worden sei, also in diesem Rahmen tätig werde. Angesichts dieses Schreibens konnte die Klägerin nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß die Beklagte ihr gegenüber auch eine eigene Zahlungspflicht übernehmen wollte. Gerade in einem über mehrere Stationen abzuwickelnden Exportgeschäft ist es nicht ungewöhnlich, daß von dem Käufer ein Dritter in die Vertragsabwicklung eingeschaltet wird, ohne daß dieser damit zugleich zu dem Verkäufer in Vertragsbeziehungen tritt. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob im vorliegenden Fall - wie die Revision meint - ein Streckengeschäft vorgelegen hat, in das die Beklagte als zweite Käuferin nach P. eingeschaltet war, oder ob - wovon die Prozeßbeteiligten ersichtlich bisher ausgegangen sind - P. unmittelbar an den französischen Abnehmer weiter verkauft hat und die Beklagte auch insoweit lediglich in einer nicht näher geklärten Form mit der Abwicklung betraut war. Jedenfalls wäre es angesichts der ungeklärten Stellung, die die Beklagte auch aus der Sicht der Klägerin bei der Abwicklung des Kaufvertrages vom 6. Februar 1970 einnahm, Sache der Klägerin gewesen, eine von ihr etwa gewünschte Mithaft entweder durch unmittelbare Einbeziehung der Beklagten als Vertragspartei in den Kaufvertrag oder durch eine eindeutige Vereinbarung eines Schuldbeitritts sicherzustellen. Das hat sie unterlassen, die Rechnungen vielmehr ausschließlich an P. ausgestellt und auch nur diesem zugesandt und im übrigen dadurch, daß sie am 21. Mai 1970 trotz ausdrücklichen Widerspruchs der Beklagten auf Anweisung P. weitere Lieferungen an die Beklagte abgesandt hat, unzweideutig zu verstehen gegeben, daß sie

nach wie vor P[REDACTED] als ihren alleinigen Vertragspartner ansah.

b) Soweit das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang bemerkt, die Beklagte habe nach ihrer eigenen Darstellung "die Garantie für die Bezahlung der gelieferten Pferde übernommen" (BU S. 23), bezog sich die zugrundeliegende Äußerung der Beklagten (GA Bl. 152) ersichtlich auf die in Höhe von 250 000 DM bereitgestellte und bis zum 30. Juni 1970 befristete Bankgarantie. Allein aus ihrer Bereitstellung - wenn auch die hier streitigen Rechnungen in ihre Laufzeit fielen - läßt sich jedoch nicht herleiten, daß die Beklagte über die Bankgarantie hinaus schlechthin eine Zahlungsverpflichtung gegenüber der Klägerin übernehmen wollte.

c) Sonstiges und bisher nicht geprüftes Vorbringen der Klägerin, das eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann es als richtig unterstellt werden, daß der Komplementär der Beklagten auf eine fernmündliche Bitte der Klägerin, er möge bei P[REDACTED] wegen einer offenen Rechnung für Sportpferde intervenieren, erklärt hat, er könne insoweit nichts machen, weil die Sportpferde von P[REDACTED] für eigene Rechnung bezogen würden, "für die Bezahlung der Schlachtpferde Sorge er dagegen selbst" (GA Bl. 60). Aus dieser - von der Klägerin (GA Bl. 92) selbst als beiläufig bezeichneten - Äußerung konnte diese zwar entnehmen, die Beklagte werde hinsichtlich der Schlachtpferde jeweils die Rechnungen für P[REDACTED] zügig begleichen. Für die Übernahme einer eigenen Verbindlichkeit und damit für einen Schuldbeitritt reichte jedoch eine derartige Äußerung - und zwar auch im Zu-

sammenhang mit dem sonstigen Verhalten der Beklagten - nicht aus. Einer Vernehmung des Zeugen S. bedurfte es mithin nicht.

IV. Da die Klägerin mithin einen Schuldbeitritt der Beklagten nicht dargetan hat und es für die Feststellung eines einverständlichen Zusammenwirkens zwischen P. und der Beklagten zum Nachteil der Klägerin (§ 826 BGB) an hinreichendem Sachvortrag fehlt, war die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 und 100 ZPO.

Dr. Haidinger

Claßen

Dr. Hiddemann

Wolf

Merz